

Rechtsprechung rund um das Prüfungsrecht

IN DIESER AUSGABE

Urteil des VG Köln
vom 11.02.2024

Befangenheit

Befangenheit der
Schulleitung

Ausbildungsmängel

Perspektivgespräch im
Rahmen des verlängerten
Vorbereitungsdienstes

Absprachen mit
Mentorinnen und
Mentoren

Beurteilung der Schulleitung

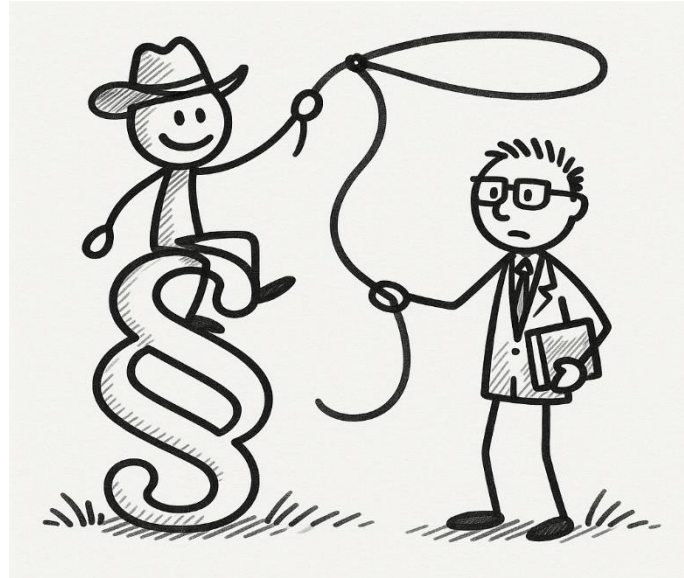
Anforderungen an
eigene Beobachtungen
der Schulleitung

Beurteilungsbeiträge

Verspätetes Vorlegen von
Beurteilungsbeiträgen

Vergleiche

Vergleiche mit
Bewertungen aus
praktischer Tätigkeit als
Vertretungslehrkraft



Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 11.02.2024

Im Rahmen unseres Rechtsprechungsnewsletters stellen wir Ihnen in Zukunft regelmäßig Urteile aus unserem Zuständigkeitsbereich vor und erläutern die wichtigsten Fakten und Konsequenzen für Ausbildung und Prüfung. Dabei beschränken wir uns auf die wichtigsten Rügen im Klageverfahren. Hierbei handelt es sich oftmals um Rügen, die so oder in ähnlicher Weise immer wieder in Widerspruchs- und Klageverfahren geltend gemacht werden und daher auch auf andere Fälle übertragen werden können. Gerne können Sie den Rechtsprechungsnewsletter auch an die Ausbildungsschulen in Ihrem Zuständigkeitsbereich weitergeben.

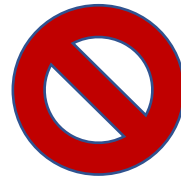
Dem ersten Rechtsprechungsnewsletter des Justiziariats des LAQUILA liegt ein Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 11.02.2024 zugrunde.

Das Urteil erging auf die Klage einer Lehramtsanwärterin. Diese wendete sich gegen ihr Nichtbestehen der Staatsprüfung aufgrund der Langzeitbeurteilungen von Schule und ZfsL. In ihrer Klage bezog sich die Klägerin in erster Linie auf die Langzeitbeurteilung der Schule. Sie rügte insbesondere

- Befangenheit der Schulleitung,
- Fehlendes Perspektivgespräch gem. § 15 OVP NRW,
- Fehelende eigene Beobachtungen der Schulleitung im Rahmen der Beurteilung
- Eingeschränkte Absprachen mit den Mentorinnen und Mentoren
- Verspätete Vorlage von Beurteilungsbeiträgen
- Berücksichtigung von Vertretungstätigkeiten während der Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes

Die Klägerin befand sich im Verlängerungszeitraum des Vorbereitungsdienstes.

Befangenheit



Hier: Befangenheit der Schulleitung während der Ausbildung



Rüge

Der Schulleiter ist befangen. Eine faire Bewertung konnte deshalb nicht stattfinden.



Verwaltungsgericht

„Es liegen keine ausreichenden Anhaltspunkte für eine Voreingenommenheit des Schulleiters vor. Nach § 21 Abs. 1 VwVfG NRW ist die Besorgnis der Befangenheit berechtigt, wenn nach den Umständen des Einzelfalls ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen. Es müssen Tatsachen vorliegen, die ohne Rücksicht auf individuelle Empfindlichkeiten den Schluss rechtfertigen, dass dieser Prüfer speziell gegenüber diesem Prüfling nicht die notwendige Distanz und sachliche Neutralität aufbringen wird und nicht mehr offen ist für eine nur an der wirklichen Leistung des Prüflings orientierten Bewertung. Solche Tatsachen hat die Klägerin nicht gezeigt.“



Merken

An die Annahme von Befangenheit werden hohe Anforderungen gestellt. Es genügt nicht, dass der Prüfling sich subjektiv ungerecht behandelt fühlt. Es müssen vielmehr „Tatsachen“ vorliegen, d.h. es muss nach außen – objektiv – erkennbar sein, dass die beurteilende Person befangen ist.

Ausbildungsmängel



Ausbildungsmängel werden in unterschiedlichsten Konstellationen geltend gemacht. Auch in dieser Klage wurden verschiedene (vermeintliche) Ausbildungsmängel vorgetragen, etwa:

- kein förmliches Perspektivgespräch gem. § 15 OVP NRW während des verlängerten Vorbereitungsdienstes
- nur eingeschränkt stattgefundene Absprachen mit Mentorinnen und Mentoren

Hier kann bereits fraglich sein, ob das Vorgetragene überhaupt die Annahme für einen Ausbildungsmangel begründet.

Perspektivgespräch im Rahmen des verlängerten Vorbereitungsdienstes

Das Perspektivgespräch ist in § 15 OVP NRW geregelt. Die Norm sieht in Satz 1 Folgendes vor: „Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter führt im ersten Quartal der Ausbildung und im fünften Quartal der Ausbildung, spätestens jedoch vier Wochen vor der Staatsprüfung, Perspektivgespräche mit einer Seminarausbildlerin oder einem Seminarausbildler unter Beteiligung der Schule.“



Vorliegend war fraglich, ob ein solches Perspektivgespräch auch im verlängerten Vorbereitungsdienst erneut stattzufinden hat. Im konkreten Fall wurde im Verlängerungszeitraum kein erneutes Perspektivgespräch geführt.

Rüge

Die Ausbildung ist nicht ordnungsgemäß verlaufen. Es hat kein förmliches Perspektivgespräch nach § 15 OVP NRW stattgefunden.



Verwaltungsgericht

„Ein förmliches Perspektivgespräch im Sinne des § 15 OVP NRW musste während der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes nicht anberaumt werden. Aus § 15 OVP NRW lässt sich ein solcher Anspruch nicht ableiten, denn die Vorschrift legt den Zeitpunkt für ein „Eingangs- und Perspektivgespräch“ ausdrücklich auf den Beginn der Ausbildung. Die Norm ist dementsprechend nicht auf den verlängerten Vorbereitungsdienst zugeschnitten.“



Merken

Im verlängerten Vorbereitungsdienst findet kein erneutes Perspektivgespräch statt.



Absprachen mit Mentorinnen und Mentoren

Das Gericht ließ offen, ob die Absprachen im vorliegenden Fall ausreichend stattgefunden haben. Denn die Klägerin hatte diese Rüge zu spät geltend gemacht.



Rüge

Absprachen mit den Mentoren und Mentorinnen haben nur eingeschränkt stattgefunden.



Verwaltungsgericht

„Ausbildungsmängel führen im Allgemeinen nicht zur Rechtswidrigkeit einer Prüfungsentscheidung. Dem Vortrag der Klägerin ist darüber hinaus nicht zu entnehmen, dass sie sich während der Ausbildung in rechtserheblicher Weise um Abhilfe bemüht hat. Die Klägerin war aufgrund ihrer Mitwirkungsobliegenheit verpflichtet, Verfahrensmängel unverzüglich bei der Ausbildungsbehörde geltend zu machen. Dies ist nicht erfolgt.“



Merken

Mängel in der Ausbildung müssen vom Prüfling schnellstmöglich schon während der Ausbildung gerügt werden. Andernfalls kann eine Geltendmachung ausgeschlossen sein.

Beurteilung der Schulleitung

Hier: Anforderungen an eigene Beobachtungen der Schulleitung



Rüge

Die Langzeitbeurteilung des Schulleiters entspricht nicht den Vorgaben des § 16 Abs. 3 Satz 1 OPV NRW. Dieser hat keine hinreichenden eigenen Beobachtungen angestellt.



Verwaltungsgericht

„Die Langzeitbeurteilungen des Schulleiters entsprechen den Vorgaben des § 16 Abs. 3 Satz 1 OVP NRW. Danach erstellt der Schulleiter Langzeitbeurteilungen auf der Grundlage eigener Beobachtungen und der Beurteilungsbeiträge der Ausbildungslehrkräfte. Der Schulleiter muss aus eigener Anschauung einen persönlichen Eindruck von der Person des Lehramtsanwärters und seinen gezeigten Leistungen machen.

Einen Mindestumfang eigener Beobachtungen schreibt § 16 Abs. 3 Satz 1 OVP NRW nicht vor.



Den Anforderungen wird die Langzeitbeurteilung gerecht. Es fanden mehreren Unterrichtsbesuche mit Nachbesprechungen statt und der Schulleiter hat an den Unterrichtsbesuchen im Rahmen der Seminarausbildung teilgenommen sowie weiteres Unterrichtsgeschehen auf dem Schulhof und in der Aula beobachtet. Abgesehen davon hat er sich nach seinen Darlegungen einen Eindruck durch Einblick in Stundenentwürfe, weitere Gespräche mit der Klägerin und einen Austausch mit den Ausbildungslehrerinnen verschafft. Die Wahrnehmungen genügen auch vor dem Hintergrund, dass die Klägerin sich im Verlängerungszeitraum der Ausbildung befand.“

Merken

Es gibt keinen gesetzlich vorgeschriebenen Mindestumfang eigener Beobachtungen der Schulleitung. Entscheidend ist aber, dass diese sich einen individuellen Eindruck vom jeweiligen Prüfling verschafft hat und sich nicht bloß auf die Beurteilungsbeiträge der Ausbildungslehrkräfte stützt.



Beurteilungsbeiträge

Hier: Verspätetes Vorlegen von Beurteilungsbeiträgen



Rüge

Die Beurteilungsbeiträge der Ausbildungslehrer (an der neuen Ausbildungsschule) sind verspätet vorgelegt worden. Zudem hat die Klägerin die Ausfertigung verspätet erhalten.

Verwaltungsgericht

„Nach § 16 Abs. 2 Satz 6 OVP NRW sind Beurteilungsbeiträge von Ausbildern nach einem Ausbilderwechsel „unverzüglich“ nach dem Wechsel zu erstellen. Bei dieser Regelung handelt es sich um eine Ordnungsvorschrift, die der ordnungsgemäßen Durchführung des Vorbereitungsdienstes dient. Sie soll die Ausbilder veranlassen, ihre Ausbildungsbeiträge alsbald nach der Beendigung des Ausbildungsabschnitts zu erstellen. Daneben soll sie aber auch sicherstellen, dass eine verlässliche und lückenlose Grundlage für die später vom Schulleiter zu erstellende Langzeitbeurteilung geschaffen wird, was auch dann noch gewährleistet ist, wenn der Ausbilder bei der Erstellung seines Beitrages noch über eine hinreichende Erinnerung an die Ausbildung verfügt; dabei ist zu berücksichtigen, dass Beurteilungsbeiträge auf längeren und zum Teil auch wiederholten Beobachtungen im Ausbildungsverlauf beruhen, aus denen sich ein einprägsamer Gesamteindruck ergibt.



Zweifel daran, dass die Ausbildungslehrerin nach knapp drei Wochen nach dem Wechsel noch die notwendigen Erinnerungen hat, sind nicht vorgetragen und auch nicht ersichtlich.

Soweit die Klägerin rügt, dass ihr dieser Beurteilungsbeitrag verspätet übergeben worden ist, ist dies rechtlich unschädlich. § 16 Abs. 2 Satz 5 OVP NRW, wonach ein Lehramtsanwärter eine Ausfertigung der Beurteilungsbeiträge erhält, bestimmt hierfür keinen Zeitpunkt. Der Zeitpunkt der Aushändigung eines Beurteilungsbeitrags an den Lehramtsanwärter hat auf seine Eignung als Beurteilungsgrundlage keinen Einfluss. Das Ende der Ausbildung und der Erhalt des Beurteilungsbeitrags fallen zwangsläufig zeitlich zusammen, wenn kein Wechsel des Ausbilders erfolgt oder wenn es im Falle des Ausbildungswechsels um den Ausbildungsbeitrag des letzten Ausbilders geht.

Die Aushändigung des Beurteilungsbeitrages an den Lehramtsanwärter dient dazu, ihm die Grundlagen der Langzeitbeurteilung nachvollziehbar zu machen. Weitere Funktionen kommen diesen nicht zu, insbesondere sieht die OVP NRW nicht vor, dem Lehramtsanwärter bereits im Laufe der Ausbildung Beurteilungsbeiträge zu eröffnen, um diesen Zwischeninformationen über den Leistungsstand zu geben. Hierzu dienen vielmehr Gespräche mit den Ausbildern, der Schulleitung und der Ausbildungsbeauftragten. Diese haben stattgefunden.“

Merken

Allein ein kurzes verspätetes Vorlegen der Beurteilungsbeiträge führt nicht zur Rechtswidrigkeit der Langzeitbeurteilung.



Die Beurteilungsbeiträge sind den Lehramtsanwärtern auszuhändigen. Ein genauer Zeitpunkt, wann dies zu erfolgen hat, ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Es besteht kein Anspruch auf „Zwischen-Beurteilungsbeiträge“. Für Zwischeninformationen zum Leistungsstand dienen Gespräche mit den Ausbildern, der Schulleitung und den Ausbildungsbeauftragten.

Vergleiche

Hier: Vergleiche mit Bewertungen des Prüflings aus praktischer Tätigkeit als Vertretungslehrkraft



Rüge

Vor Wiederaufnahme des Vorbereitungsdienstes hat die Klägerin erfolgreich als Vertretungslehrerin gearbeitet, was zeigt, dass sie zur Arbeit als Lehrkraft fähig ist.



Verwaltungsgericht

„Tätigkeiten außerhalb des Vorbereitungsdienstes können nicht als Beurteilungsgrundlage für die Langzeitbeurteilung herangezogen werden.“



Merken

Es kommt für die Beurteilung des Prüflings auf die gezeigten Leistungen während und im Rahmen des Vorbereitungsdienstes an. Anderweitige Tätigkeiten außerhalb des Vorbereitungsdienstes werden nicht berücksichtigt.



Ihre Ansprechpartnerinnen im Justizariat:

Frau Stephanie Melzow
Tel.: (0231) 9369 77-34
Fax: (0231) 9369 77-79
E-Mail: Stephanie.Melzow@laquila.nrw.de

Frau Zoumboulia Christakis
Tel.: (0231) 9369 77-48
Fax: (0231) 9369 77-79
E-Mail: Zoumboulia.Christakis@laquila.nrw.de